

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 228 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

GEMEINDE KRIENS Präsidentialabteilung	
21. Juli 2010	
GEHT AN	L. Zeidler
KOPIE AN	
VISUM	

Gemeinderat Kriens
Schachenstrasse
6010 Kriens

EINGANG	
22. Juli 2010	
Baudepartement Gemeindeammann	
Erledigen:	
Rücksprache:	

Luzern, 19. Juli 2010 /EL
2010/124 / IC

Gemeinde Kriens; Änderung des Zonenplans im Gebiet Meiersmatt

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Zonenplanänderung im Gebiet Meiersmatt. Die Grundstücke Nrn. 584, 1146, 3645 und 4225 sind der zweigeschossigen Wohnzone zugewiesen, jedoch nicht überbaut. Im Mai 2009 hat die Stimmbewölkerung der Gemeinde Kriens die Gemeindeinitiative „Meiersmatt: Wiese bleibt Wiese“ angenommen. Mit der vorliegenden Vorlage soll dieser Entscheid in die Nutzungsplanung umgesetzt und damit die Wiese der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Die Meiersmattwiese bildet einen logischen Abschluss der Bauzone in diesem Gemeindeteil. Das Areal liegt grundsätzlich zentrumsnah und grenzt an das Meiersmatt Schulhaus an. Aus übergeordneter Sicht hätte sich das Gebiet für eine Wohnnutzung geeignet und wäre damit ein guter Beitrag an die kantonale Wohnstrategie gemäss Kantonaalem Richtplan 2009 (S5-1) gewesen.

Mit der Entlassung des Areals aus der Bauzone wird auch der statische Waldrand beim unmittelbar angrenzenden Wald (Langrütibach-Tobel) wieder dynamisch. Wir empfehlen Ihnen, den Waldfeststellungsplan – zusammen mit der Zonenplanänderung – orientierend aufzulegen. Ein Entscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist nicht erforderlich. Das Titelblatt des Waldfeststellungsplanes ist entsprechend anzupassen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die vorgesehene Änderung des Zonenplans im Gebiet Meiersmatt der Gemeinde Kriens keine wesentlichen öffentlichen Interessen tangiert und im kommunalen Planungsermessen liegt. Sie ist recht- und zweckmässig und kann für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Die beschlossene Änderung bedarf in der Folge der Genehmigung des Regierungsrats.

Freundliche Grüsse



Mike Siegrist
Abteilungsleiter Raumplanung, rawi
Tel. direkt 041 228 51 89
mike.siegrist@lu.ch



Dr. iur. Sven-Erik Zeidler
Dienststellenleiter rawi

Kopien an:

- Planungsbüro Planteam S AG
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2, mit Akten)